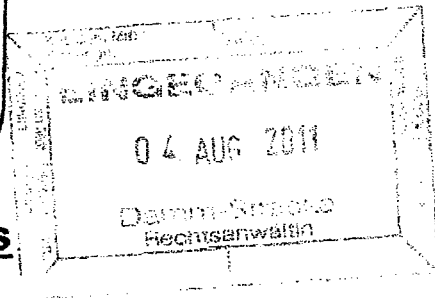


**Geschäfts-Nr.: 2 O 245/11**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



**Beschluss**



**In dem Rechtsstreit**

**Antragsteller**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Manuela Damm-Stracke  
Leihgesterner Str. 2, 35440 Linden,  
Geschäftszeichen:

gegen

E.ON Mitte Vertrieb GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Ulrich Fischer und Udo Ro-  
denberg, Monteverdistr. 2, 34131 Kassel,

**Antragsgegnerin**

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Limburg an der Lahn durch Richter am  
Landgericht Pfeifer als Einzelrichter am 01.08.2011 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde vom 29.07.2011 wird der Beschluss vom 26.07.2011  
abgeändert.

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall  
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Be-  
trag von 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ord-  
nungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem jeweiligen Vorstandsvor-  
sitzenden untersagt, die Energielieferung für die Verbrauchsstelle  
(Zählerend-Nummer )  
einzustellen, diese zu unterbrechen oder unterbrechen zu lassen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

# Gründe:

Die gegen den Beschluss vom 26.07.2011 erhobene sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 567,569 ZPO) und begründet.

Das Landgericht Limburg ist zuständig.

Die Zuständigkeit folgt aus § 102 EnWG. Danach sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig (Satz 1). Dies gilt auch, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist (Satz 2).

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Es geht vorliegend um einen Streit über die Grundversorgungspflicht im Sinne von § 36 EnWG.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund vor.

Dem Antragsteller droht unmittelbar die Sperrung seines Gasanschlusses. Der Antragsteller kann entgegen den Ausführungen im angefochtenen Beschluss vom 26.07.2011 nicht darauf verwiesen werden, die rückständigen Forderungen unter Vorbehalt zu begleichen. Insoweit schließt sich das Gericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 05.07.2007, Az.: X ZR 60/04) an. Danach kann dem Energieversorger (hier der Antragsgegnerin) nicht das Recht eingeräumt werden, zunächst eine unter Umständen gar nicht geschuldete Leistung zu vereinnahmen und den Abnehmer (hier den Antragsteller) auf einen Rückforderungsprozess zu verweisen, da dies dem Zweck des § 315 BGB zuwiderliefe.

Darüber hinaus liegt nach dem Vortrag des Antragstellers auch ein Verfügungsanspruch vor.

Aufgrund des vom Antragsteller jeweils erhobenen Widerspruchs gegen die Preiserhöhungen gemäß § 315 BGB und die einzelnen Jahresrechnungen ist der Zahlungsanspruch der Antragsgegnerin nicht fällig.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass auch der Streitwertbeschluss abzuändern ist.

Die Nachteile, die der Antragsteller bei einer Sperre der Gasversorgung zu befürchten hat, bestehen darin, dass er andere Energiequellen zur Beheizung seines Hauses heranziehen muss. Dazu ist erfahrungsgemäß der Einbau einer neuen Heizungsanlage erforderlich. Deren Kosten sind mit 9.000,00 EUR zu veranschlagen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.07.2007, Az.: 5 W 503/07; Juris). Da es vorliegend aber nicht um die Hauptsache, sondern um ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geht, ist ein Abschlag von 2/3 vorzunehmen.